

Hauptsatzung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg – GemO – hat der Gemeinderat am 18.02.2020 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Hinweis: Die männliche Form wird zur textlichen Vereinfachung verwendet und bezieht die weibliche Form mit ein.

Inhaltsübersicht

Abschnitt I Form der Gemeindeverfassung § 1

Abschnitt II Gemeinderat §§ 2, 3

Abschnitt III Bürgermeister §§ 4, 5

Abschnitt IV Stellvertreter des Bürgermeisters § 6

Abschnitt V Ortsteile § 7

Abschnitt VI Unechte Teilortswahl § 8

Abschnitt VII Ortschaftsverfassung §§ 9 - 13

Abschnitt VIII Schlussbestimmungen § 14

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 *Gemeinderatsverfassung*

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 *Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten*

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen, dem Ortschaftsrat oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeinde für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 *Zusammensetzung*

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

§ 3a *Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum*

Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderates ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung. Für Sitzungen des Ortschaftsrates gelten diese Regelungen entsprechend.

III. Bürgermeister

§ 4 *Rechtsstellung*

Der Bürgermeister ist hauptberuflicher Beamter auf Zeit.

§ 5 *Zuständigkeiten*

(1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

- 2.1 Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 30.000 €im Einzelfall,
- 2.2 die Entscheidung über die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 30.000 €im Einzelfall,
- 2.3 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 10.000 €im Einzelfall,
- 2.4 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 8, Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 9a und S 2 bis S 9, Forstbeschäftigten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
- 2.5 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Entgeltvorschüssen,
- 2.6 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 1.000 €im Einzelfall,
- 2.7 die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe,
- 2.8 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche bis zu 1.000 €im Einzelfall,
- 2.9 die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 5.000 €beträgt,
- 2.10 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 5.000,00 €im Einzelfall; ausgenommen die unentgeltliche Veräußerung von Grundstücken,
- 2.11 die Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- und Pachtwert von 2.500,00 €im Einzelfall,
- 2.12 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 2.500,00 €im Einzelfall,
- 2.13 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,
- 2.14 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beratenden sowie beschließenden Ausschüssen,
- 2.15 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz,

- 2.16 der Verkauf von Holz aus dem Gemeindewald ohne Rücksicht des Betrages im Einzelfall,
2.17 die Stellungnahme der Gemeinde zu Bauanträgen nach der Landesbauordnung.

IV. Stellvertreter des Bürgermeisters

§ 6 *Stellvertreter des Bürgermeisters*

Es werden drei Stellvertreter des Bürgermeisters aus der Mitte des Gemeinderats gewählt.

V. Ortsteile

§ 7 *Benennung der Ortsteile*

(1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:

- 1.1 Zimmern o.R.
- 1.2 Horgen
- 1.3 Flözlingen
- 1.4 Stetten

(2) Die räumlichen Grenzen der Ortsteile nach Absatz 1 sind für die Ortsteile Zimmern o.R., Horgen, Flözlingen und Stetten jeweils die aktuellen Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

VI. Unechte Teilortswahl

§ 8 *Unechte Teilortswahl*

(1) Die in § 12 Abs. 1 genannten Ortsteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl).

(2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

- | | |
|----------------------------|----------|
| a) Wohnbezirk Zimmern o.R. | 11 Sitze |
| b) Wohnbezirk Horgen | 2 Sitze |
| c) Wohnbezirk Flözlingen | 2 Sitze |
| d) Wohnbezirk Stetten | 2 Sitze |

(3) Vor jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte ist die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Wohnbezirke zu überprüfen.

VII. Ortschaftsverfassung

§ 9

Einrichtung von Ortschaften

Es werden folgende Ortschaften eingerichtet:

- 1.1 Horgen
- 1.2 Flözlingen
- 1.3 Stetten

§ 10

Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

- (1) In den nach § 14 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.
- (2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt in allen Ortschaften jeweils 8 Mitglieder.

§ 11

Zuständigkeit des Ortschaftsrats

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.
- (2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:
 - 3.1 die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,
 - 3.2 die Bestimmung und wesentliche Änderungen der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft,

ferner, soweit nicht für die ganze Gemeinde in gleicher Weise, sondern gerade für die Ortschaft von besonderer Bedeutung:

- 3.3 die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen, sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und städtebauliche Sanierungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch,
 - 3.4 die Planung, Errichtung sowie die wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen,
 - 3.5 der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht,
 - 3.6 die Benennung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen.
- (4) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweiligen Ortschaften betreffen, zur Entscheidung übertragen:

- 4.1 die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht,
- 4.2 die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,
- 4.3 die Betreuung und Förderung der örtlichen Vereinigungen,
- 4.4 die Angelegenheiten der Abteilungsfeuerwehr,
- 4.5 die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung vertraglicher Vorkaufsrechte im Wert von mehr als 5.000,00 €, aber nicht mehr als 15.000,00 € im Einzelfall,
- 4.6 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 2.500,00 € aber nicht mehr als 3.000,00 € im Einzelfall, bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
- 4.7 die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 2.500,00 € aber nicht mehr als 5.000,00 € im Einzelfall,
- 4.8 die Verpachtung des Fischwassers,
- 4.9 die Verpachtung der Gemeindejagd, sofern die Verwaltung der Jagd der Gemeinde übertragen ist.

Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse sowie für Angelegenheiten, die dem Bürgermeister nach § 10 übertragen sind. § 5 Abs. 4 gilt entsprechend.

(5) die Ortschaftsräte haben ein Benennungsrecht bei der Vergabe von Baugrundstücken im jeweiligen Ortsteil.

§ 12 **Ortsvorsteher**

(1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.

(2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.

(3) Dem Ortsvorsteher wird die Entscheidung in folgenden, die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel übertragen:

- 3.1 Erwerb von Grundstücken im Wert bis zu 1.500,00 €
- 3.2 Ausführung von Vorhaben bis zu 1.500,00 €
- 3.3 Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis zu 1.500,00 €
- 3.4 Verkauf oder Anmietung von beweglichem Vermögen bis zu 1.000,00 €

(4) Daneben liegt in der Zuständigkeit des Ortsvorstehers:

- 4.1 die Überlassung von gemeindlichen Einrichtungen innerhalb der Ortschaft,
- 4.2 die Bestellung von Bürgern aus der jeweiligen Ortschaft zu ehrenamtlicher Mitwirkung.

§ 13
Örtliche Verwaltung

In den Ortschaften Horgen, Flözlingen und Stetten wird je eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramts wahrnimmt. Die örtlichen Verwaltungen führen die Bezeichnung "Gemeinde Zimmern ob Rottweil, Ortschaftsverwaltung Horgen, Flözlingen bzw. Stetten".

VIII. Schlussbestimmungen

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 25.10.2018 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung wird nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Zimmern o.R., 20.02.2020

Carmen Merz
Bürgermeisterin

Anmerkung:

In dieser Fassung ist die Änderung vom 03.03.2021 eingearbeitet.